

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/574 vom 12. Februar 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_574

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/574 du 12 février 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/574 del 12 febbraio 2013

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Rente. Invaliditätsbemessung. Schichtarbeit nicht mehr möglich. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. März 2017, IV 2014/574). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_266/2017. Entscheid vom 9. März 2017 Besetzung Versicherungsrichterin Monika Gehrler-Hug (Vorsitz), Versicherungs-richter Ralph Jöhl; Versicherungsrichterin Lisbeth Mattle Frei; Gerichtsschreiber Tobias Bolt Geschäftsnr. IV 2014/574 Parteien A.____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Bettina Surber, Oberer Graben 44, 9000 St. Gallen, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Rente Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 IVG). Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, zu jenem Erwerbseinkommen in Beziehung gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer hat keine berufliche Ausbildung absolviert und dementsprechend in den über 20 Jahren vor seinem Unfall im Juni 2012 in einer Grossdruckerei (Zeitungsdruck) eine Hilfsarbeit verrichtet. Seine ehemalige Arbeitgeberin hat einen massgebenden Grundlohn angegeben (58'994 Franken exkl. Schichtzulagen bei 40 Arbeitsstunden pro Woche ab April 2009), der leicht unter dem Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne (61'925 Franken; vgl. E. 2.3) lag. Weil der Beschwerdeführer aber Schichtarbeit verrichtet hat, hat er zusätzlich zu diesem Grundlohn erhebliche Schichtzulagen erhalten, sodass er im Jahr 2011 statt des angegebenen Grundlohnes von 58'994 Franken einen Bruttolohn von insgesamt 73'705 Franken erhalten hat. Ein Blick in den Auszug aus dem individuellen AHV-Beitragskonto (sog. IK-Auszug) zeigt, dass der Beschwerdeführer auch in den Jahren davor Schichtzulagen erhalten hatte, die sich

ungefähr in diesem Rahmen bewegt hatten. Die Angaben für die Jahre vor dem Jahr 2009 sind allerdings nicht aktuell, weil der Grundlohn gemäss dem Arbeitgeberbericht im Jahr 2009 eine Änderung erfahren hatte. Weil die Höhe der Schichtzulagen in einem engen Rahmen geschwankt hat, rechtfertigt es sich, für die Berechnung des Valideneinkommens auf den Durchschnitt der Löhne 2009–2011 abzustellen. Dafür können die Werte des IK-Auszuges herangezogen werden, denn der Wert für das Jahr 2011 entspricht der detaillierten Angabe im Arbeitgeberbericht für das Jahr 2011. Die Beträge sind aber an die Nominallohnentwicklung anzupassen. Der Nominallohnindexstand hat für Männer im verarbeitenden Gewerbe im Jahr 2009 106,7 und im Jahr 2010 107,2 Punkte betragen (BfS, Lohnentwicklung 2010, T1.1.05). Im Jahr 2010 ist die Basis für die Nominallohnentwicklung neu festgesetzt worden. Im Jahr 2011 hat sich der neue Nominallohnindexstand auf 100,9 Punkte belaufen (BfS, Lohnentwicklung 2011, T1.1.10). Der für das Jahr 2009 angegebene Lohn von 76'452 Franken hätte sich im Jahr 2011 unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung folglich auf 77'502 Franken belaufen und der für das Jahr 2010 angegebene Lohn von 69'847 Franken hätte sich im Jahr 2011 unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung auf 70'476 Franken belaufen. Der nominallohnbereinigte Durchschnittslohn in den Jahren 2009–2011 hat sich folglich auf 73'894 Franken belaufen. Hätte die Arbeitgeberin ihren Standort in C.____ nicht geschlossen, hätte der Beschwerdeführer seine bisherige Tätigkeit bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters weitergeführt, denn so hätte er weiterhin das bisherige, für einen Hilfsarbeiter überdurchschnittlich hohe Erwerbseinkommen erzielen können. Nun hat die Arbeitgeberin ihre Druckerei aber per Ende Juni 2012 aufgegeben (und dementsprechend den Beschwerdeführer nur noch im Rahmen von einigen Aufräumarbeiten für eine beschränkte Zeit beschäftigt). Der Beschwerdeführer hätte einen täglichen Arbeitsweg von 140 Kilometer zurücklegen müssen, um seine bisherige Schichttätigkeit in einer Grossdruckerei im Raum J.____ weiterführen zu können (vgl. Suva-act. 16). Der weite Arbeitsweg spricht zwar eher gegen eine solche – auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ohne weiteres mögliche – Validenkarriere, aber der Beschwerdeführer hätte sich nicht mit einem durchschnittlichen und damit erheblich tieferen Hilfsarbeiterlohn begnügt, wenn er seine bisherige Schichttätigkeit in einer anderen Druckerei hätte weiterführen können. Deshalb hätte er trotz des weiten Arbeitsweges weiterhin in einer zum selben Konzern gehörenden Grossdruckerei gearbeitet. Gesamthaft betrachtet spricht deshalb nichts gegen einen – fiktiven – weiteren Bezug des bisherigen Lohnes. Weil sich der neue Arbeitsort aber im Kanton J.____ befunden hätte und weil die Löhne in der Grossregion J.____ statistisch erheblich höher sind als jene in der Grossregion Ostschweiz (Differenz mind. 13 Prozent; vgl. BFS, LSE 2012, K1), hätte der Beschwerdeführer nach dem Wechsel des Arbeitsortes wohl kaum weiterhin einen unterdurchschnittlichen Grundlohn (58'994 Franken), sondern mindestens einen dem Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne entsprechenden Grundlohn (61'925 Franken; vgl. E. 2.3) erhalten. Für die Ermittlung der Differenz zwischen dem in C.____ bezogenen Grundlohn und dem massgebenden Schweizer Zentralwert muss der in der E. 2.3 errechnete Betrag an eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden angepasst werden, denn der Beschwerdeführer hatte nur 40 Stunden pro Woche gearbeitet. Die entsprechende Berechnung ergibt einen Grundlohn von 59'400 Franken. Dieser Betrag ist 0,7 Prozent höher als der von der ehemaligen Arbeitgeberin angegebene Grundlohn. Ausgehend vom Schweizer Zentralwert ergibt sich folglich ein Jahreslohn von 74'411 Franken (= 73'894 Franken × 1,007). Der Beschwerdeführer hätte aber nicht weiterhin nur 40 Stunden pro Woche arbeiten können, denn die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit

hat in der Druckereibranche im Jahr 2011 (WZ 16–18) statistisch 41,5 Stunden betragen. Das Valideneinkommen beläuft sich vor diesem Hintergrund auf 77'201 Franken. 2.2 Der Beschwerdeführer dürfte übersehen haben, dass der Kreisarzt Dr. D.____ nach dem Eingang des Berichtes von Dr. E.____ in Form einer elektronischen Notiz am 12. Dezember 2012 eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit attestiert hat (Suva-act. 38). Auch der Sachverständige Dr. H.____ hat dieses Attest offenbar übersehen. Dennoch hat er überzeugend dargelegt, dass die von ihm festgestellten objektiven Befunde jenen entsprochen haben, die von Dr. D.____ festgestellt worden waren. Es liegt deshalb keine Widersprüchlichkeit vor, wenn Dr. H.____ festgehalten hat, seine Befunderhebung und Beurteilung entspreche im Wesentlichen jener von Dr. D.____, zumal Dr. D.____ im Oktober 2012 nur eine vorläufige Arbeitsunfähigkeit im Sinne eines schrittweisen Wiedereinstieges in den Arbeitsprozess und bis zum Vorliegen des neurologischen Untersuchungsberichtes attestiert hatte, woraus eindeutig abzuleiten ist, dass Dr. D.____ schon im Oktober 2012 von einer höheren Arbeitsfähigkeit ausgegangen war. Jedenfalls ist kein Umstand ersichtlich, der Zweifel an der überzeugend begründeten Arbeitsfähigkeitsschätzung der Dres. H.____ und I.____ wecken würde. Bezüglich der Empfehlung von Dr. I.____, ein Schädel-MRI anzufertigen und regelmässige Alkoholkontrollen durchzuführen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Abklärungen nur die Frage nach der Ursache der festgestellten leichten kognitiven Defizite beantworten, aber nichts am für die Arbeitsfähigkeitsschätzung massgebenden klinischen Befund ändern würden. Für die Prüfung des Rentenbegehrens sind diese Untersuchungen mit anderen Worten nicht notwendig, weil das klinische Leistungsniveau massgebend ist. 2.3 Der Beschwerdeführer kann nur noch leidensadaptierte Hilfsarbeiten verrichten. Angesichts der von den Sachverständigen Dres. H.____ und I.____ attestierten qualitativen Einschränkungen ist es ihm mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr zumutbar, Schichtarbeit zu verrichten. Auch die Restarbeitsfähigkeit von 80 Prozent spricht gegen die Möglichkeit, weiterhin Schichtarbeit zu verrichten, denn organisatorisch dürfte ein nicht vollschichtig einsetzbarer Mitarbeiter kaum in einen Schichtbetrieb integriert werden können. Der Beschwerdeführer ist deshalb nicht mehr in der Lage, entsprechende Schichtzulagen zu verdienen, weshalb der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne (ohne Schichtzulagen) entspricht. Dieser hat sich im Jahr 2011 gemäss den Ergebnissen der Lohnstrukturerhebung 2010 und unter Berücksichtigung einer betriebsüblichen statistischen Arbeitszeit von 41,7 Stunden pro Woche im Jahr 2011 sowie der Nominallohnentwicklung 2010–2011 auf 61'925 Franken belaufen (= 4'901 Franken ÷ $40 \times 41,7 \times 12 \times 1,01$). Auf diesen Ausgangswert könnte aber nur abgestellt werden, wenn es ausreichend plausibel wäre, dass der Beschwerdeführer betriebswirtschaftlich-ökonomisch betrachtet eine Arbeitsleistung erbringen könnte, die einen Lohn in der Höhe des Zentralwertes rechtfertigen würde. Dazu müsste die Arbeitsleistung des Beschwerdeführers aber mehr „wert sein“ als die Arbeitsleistung jener 50 Prozent der (gesunden) Hilfsarbeiter, die in einem Pensum von 80 Prozent tätig sind, aber weniger als den Zentralwert verdienen. Das fortgeschrittene Alter (56 Jahre im Zeitpunkt des Unfalls und im Zeitpunkt des Attestes einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit durch Dr. D.____) spricht nicht gegen einen derart hohen Wert der Arbeitsleistung des Beschwerdeführers, denn es erschwert zwar erfahrungsgemäss die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt, doch das ist im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant, weil das Konzept des ausgeglichenen Arbeitsmarktes das Risiko der Arbeitslosigkeit (also auch dasjenige der altersbedingten

Arbeitslosigkeit) konsequent ausblendet. Hingegen ist angesichts der objektiv festgestellten kognitiven Defizite davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht flexibel eingesetzt werden kann, sondern dass er auf einen bestimmten Arbeitsplatz angewiesen ist, an dem er eine gleichförmige Tätigkeit ausübt. Er kann also nicht an einen anderen Arbeitsplatz wechseln und/oder eine andere Tätigkeit ausüben, wenn der Betrieb dies (z.B. bei einer krankheitsbedingten Absenz eines anderen Arbeitnehmers) erfordert. Aber auch im Hinblick auf die Arbeitszeit ist der Beschwerdeführer nicht flexibel, da er seine Arbeitsleistung nicht vorübergehend erhöhen und da er erst recht keine Überstunden leisten kann, selbst wenn die betriebliche Situation dies erfordern würde. Hinzu kommt, dass er auf eine besondere Rücksichtnahme seitens seiner Vorgesetzten und seiner Arbeitskollegen angewiesen sein dürfte. Zudem muss ein potentieller Arbeitgeber, wenn er die (Lohn-) Kostenseite seines Unternehmens im Griff haben will, der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass Arbeitnehmer, die wie der Beschwerdeführer gesundheitlich angeschlagen sind, die Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen entstehen lassen. Tritt diese Gefahr ein, steigen die Lohnkosten pro Arbeitsprodukt, was betriebswirtschaftlich dadurch ausgeglichen werden muss, dass der Lohn entsprechend tiefer angesetzt wird, um die Lohnkosten pro Arbeitsprodukt auf dem Niveau der Lohnkosten der gesunden Arbeitnehmer zu halten. Das muss ex ante erfolgen, denn der Monats- oder Stundenlohn kann aus rechtlichen Gründen nicht ex post den effektiven Absenzen in der abgelaufenen Lohnperiode angepasst werden. Schliesslich sind die Lohnnebenkosten für den Beschwerdeführer angesichts seines fortgeschrittenen Alters überdurchschnittlich hoch. Da der Beschwerdeführer diese betriebswirtschaftlich-ökonomisch klar ausgewiesenen Lohnnachteile nicht durch eine besondere Qualifikation oder durch eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit ausgleichen kann, ist offensichtlich, dass er die ihm verbliebene Arbeitskraft nicht zu einem „Preis“ verkaufen kann, der dem Zentralwert entspricht, der also höher ist als der „Preis“, den 50 Prozent seiner gesunden, mit einem Pensum von 80 Prozent tätigen Konkurrenten für einen Hilfsarbeitsplatz erzielen könnten. Wenn ein Arbeitgeber dem Beschwerdeführer einen Lohn bezahlen würde, der dem Zentralwert entsprechen würde oder der sogar über dem Zentralwert läge, wäre in diesem Lohn also eine erhebliche Soziallohnkomponente enthalten. Dem unter dem Zentralwert liegenden „Preis“, den der Beschwerdeführer bei einer Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit erzielen könnte, muss mit einem Abzug vom Zentralwert Rechnung getragen werden. Weil die Konkurrenz Nachteile, die einen solchen Tabellenlohnabzug rechtfertigen, im vorliegenden Fall durchschnittlich ausgeprägt sind, erscheint praxisgemäss eine Reduktion des Zentralwertes um zehn Prozent als angemessen. Unter Berücksichtigung einer Restarbeitsfähigkeit von 80 Prozent und dieses Tabellenlohnabzuges resultiert folglich ein zumutbarerweise erzielbares Invalideneinkommen von 44'586 Franken. Verglichen mit dem Valideneinkommen von 77'201 Franken ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 42,25 bzw. 42 Prozent.

E. 3

Die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers kann durch berufliche Massnahmen (Berufsberatung und Umschulung zum Zwecke der Erhöhung des Lohnniveaus) nicht verbessert werden. Das Alter des Beschwerdeführers und das Fehlen einer ausreichenden schulischen Vorbildung schliessen solche Vorkehren zum Vornherein aus. Damit ist die Anspruchsvoraussetzung des Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG erfüllt. Laut dem überzeugend begründeten Gutachten der Dres. H.____ und I.____ kann dem Beschwerdeführer die frühere Tätigkeit seit dem Unfalldatum (9. Juni 2012) nicht mehr zugemutet werden. Das

sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) ist folglich am 31. Mai 2013 abgelaufen. Bei einem Invaliditätsgrad von 42 Prozent hat der Beschwerdeführer am 1. Juni 2013 auch die dritte Anspruchsvoraussetzung des Art. 28 Abs. 1 (lit. c) IVG erfüllt, weshalb er an sich ab diesem Datum einen Anspruch auf eine Viertelsrente (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG) gehabt hätte. Nun hat er sich aber erst im Juni 2013 zum Leistungsbezug angemeldet, weshalb der Rentenanspruch gemäss dem Art. 29 Abs. 1 IVG erst am 1. Dezember 2013 hat entstehen können. Die Anmeldung der Arbeitgeberin zur Früherfassung kann nach dem historischen Willen des Gesetzgebers (vgl. BBl 2005 4513 f.) nicht als eine Anmeldung des Beschwerdeführers zum Leistungsbezug (Art. 29 ATSG) qualifiziert werden. Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2013 einen Anspruch auf eine Viertelsrente. Da die Beschwerdegegnerin den AHV-typischen Teil des Sachverhaltes noch nicht abgeklärt hat, können die massgebenden Rentenbeträge nicht direkt vom Versicherungsgericht festgesetzt werden. Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zur Vervollständigung der Sachverhaltsabklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung zurückzuweisen.

E. 4

Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss in derselben Höhe selbstverständlich zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Da angesichts des sehr dünnen Aktendossiers von einem deutlich unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwand auszugehen ist, wird die Entschädigung auf 2'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Entscheid 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 12. November 2014 aufgehoben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2013 einen Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung hat; die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.